

# Gesellschaftsvertrag zur Ausübung der Jagd

Zur Ausübung der Jagd im Genossenschaftsjagdgebiete .....

.....  
schließen sich

- |     |                          |                |                  |
|-----|--------------------------|----------------|------------------|
| 1.  | .....<br>Vor- und Zuname | .....<br>Beruf | .....<br>Wohnort |
| 2.  | .....<br>Vor- und Zuname | .....<br>Beruf | .....<br>Wohnort |
| 3.  | .....<br>Vor- und Zuname | .....<br>Beruf | .....<br>Wohnort |
| 4.  | .....<br>Vor- und Zuname | .....<br>Beruf | .....<br>Wohnort |
| 5.  | .....<br>Vor- und Zuname | .....<br>Beruf | .....<br>Wohnort |
| 6.  | .....<br>Vor- und Zuname | .....<br>Beruf | .....<br>Wohnort |
| 7.  | .....<br>Vor- und Zuname | .....<br>Beruf | .....<br>Wohnort |
| 8.  | .....<br>Vor- und Zuname | .....<br>Beruf | .....<br>Wohnort |
| 9.  | .....<br>Vor- und Zuname | .....<br>Beruf | .....<br>Wohnort |
| 10. | .....<br>Vor- und Zuname | .....<br>Beruf | .....<br>Wohnort |

usw.

zu einer Personengemeinschaft i.S. des § 21 O.ö. Jagdgesetzes unter folgenden Bedingungen zusammen.

## **§1 Zweck und Mittel der Gesellschaft**

(1) Zweck der Gesellschaft ist die Pachtung des Genossenschaftsjagdgebietes

.....  
zwecks Ausübung der Jagd und Hege des Wildes in diesem Gebiet durch die Gesellschafter unter Einhaltung der auf Grund des O.ö. Jagdgesetzes erlassenen Verordnungen bzw. Vorschriften.

(2) Die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Gesellschafter aufgebracht.

(3) Die Beiträge der Gesellschafter sowie ihre Anteile am Vermögen der Gesellschaft sind gleich.



## **§ 4 Haftung**

- (1) Die Gesellschafter haften rücksichtlich aller aus der Jagdpachtung gegenüber der Jagdgenossenschaft hervorgehenden Verbindlichkeiten, insbesondere auch für den während der Dauer des Pachtverhältnisses entstandenen Jagd- und Wildschaden sowie für die Kosten der Wildfütterung zur ungeteilten Hand, und zwar auch dann, wenn während der Pachtdauer eine Verminderung der Gesellschafter eingetreten ist.
- (2) Jeder Jagdgesellschafter hat am Beginn der Jagdpachtung den auf ihn entfallenden Anteil an der Kautions- und am Jagdpachtschilling und an den anfallenden Kosten bis zu jenem Zeitpunkt zu erlegen, an dem die Einzahlung dieser Beträge fällig ist.

## **§ 5 Austritt und Ausschluss sowie Auflösung**

- (1) Ein Jagdgesellschafter kann durch Zweidrittelmehrheitsbeschluss aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn er trotz wiederholter schriftlicher Mahnung den Weisungen des Jagdleiters hinsichtlich der Jagdausübung nicht Folge geleistet hat. Ein Ausschlussgrund ist auch gegeben, wenn ein Gesellschafter dem Ansehen der Jägerschaft durch seine Tätigkeit geschadet oder gegen Weidgerechtigkeit grob verstoßen hat.
- (2) Der Jagdleiter kann durch Zweidrittelmehrheitsbeschluss aller Gesellschafter abberufen bzw. neu bestellt werden.
- (3) Die Gesellschaft löst sich von selbst auf, wenn durch Austritt, Ausschluss oder Tod der Gesellschafter nur mehr ein Gesellschafter übrig bleibt.
- (4) Die Gesellschaft wird mit dem Ablauf der Jagdperiode der Genossenschaftsjagd

....., das ist am ..... aufgelöst.

## **§ 6 Schlussbestimmung**

Sofern in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes enthalten ist, gelten über das Verhältnis der Jagdgesellschafter untereinander die bezüglichlichen Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches.

Mit vorstehenden Vertragsbestimmungen erklären sich die unterfertigten Vertragspartner ausdrücklich einverstanden:

.....  
Ort - Datum

### **Anmerkung:**

1. Die Bestimmungen dieses Vertrages können durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter abgeändert werden, jedoch nur unter Beachtung der Bestimmungen des o.ö. Jagdgesetzes bzw. der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften.